

Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes v. 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und § 17 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 19.01.2021 folgende Satzung zur Bezuschussung der Mittagsversorgung in einer Kindertagesstätte des Amtes Barnim-Oderbruch beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt das Amt Barnim-Oderbruch an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft des Amtes eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagsessen in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Das Amt Barnim-Oderbruch als Träger der Einrichtungen legt durch diese Satzung das Essengeld fest. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt und erhoben werden, erhoben.

§ 2 Durchführung

Die Organisation (inklusive An-, Abmeldung und Abrechnung) und Durchführung der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten, die in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehen, können an Dritte übertragen werden, die dann im Namen und im Auftrag des Amtes tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger können Teil der Beauftragung sein.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Kostenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziffer 5 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches (Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Die Kostenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte des Amtes.

§ 4 Gebührenmaßstab

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG wird als Gebühr erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG betragen jeweils für die Mittagsmahlzeit im Kinderkrippen- und im Kindergartenbereich 1,70 € je Portion und Tag.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.01.2021 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für Kinderspeisung vom 06.11.2018 außer Kraft.

Wriezen, den

Birkholz
Amtdirektor